

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen ESKA 2020

1. Definitionen

1.1 In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedeuten:

- a. „Vertrag“: Ein Vertrag über die Lieferung von Waren von Eska an den Käufer.
- b. „Allgemeine Geschäftsbedingungen“: Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- c. „Eska“: Die Eska B.V. mit Sitz in Sappemeer (Niederlande) oder - sofern zutreffend - ein ausländisches, mit der Eska B.V. verbundenes Unternehmen.
- d. „Käufer“: Eine natürliche oder juristische Person, die einen Vertrag mit Eska abgeschlossen hat oder abschließen möchte.
- e. „Angebot“: Ein schriftliches Angebot über die Lieferung von Waren von Eska an den Käufer.
- f. „Waren“: Alle Waren, die von Eska vertrieben werden.

1.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, richtet sich die Auslegung einer Lieferklausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder im Vertrag nach der letzten Version der INCOTERMS (2010), wie sie von der Internationalen Handelskammer festgesetzt werden. Wenn die INCOTERMS im Widerspruch zum Vertrag und/oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen, haben der Vertrag und/oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang. Der Vertrag hat Vorrang vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Geltungsbereich

2.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen Eska und dem Käufer und werden Bestandteil dieser Verträge. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ferner für alle vorvertraglichen Rechtsverhältnisse zwischen Eska und dem Käufer, u.a. für ein von Eska unterbreitetes Angebot.

2.2 Die (implizite oder explizite) Zustimmung des Käufers zur Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für einen Vertrag gilt automatisch auch für nachfolgende Verträge.

2.3 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nicht und werden ausdrücklich ausgeschlossen. Solche Geschäftsbedingungen sind nicht verbindlich, wenn und sofern sie nicht ausdrücklich von Eska akzeptiert worden sind.

3. Angebote und Verträge

3.1 Alle Angebote von Eska sind unverbindlich und damit für Eska nicht bindend und können von Eska nach eigenem Ermessen vollständig widerrufen werden, unabhängig davon, ob für das Angebot eine Annahmefrist gesetzt wurde.

3.2 Alle Aufträge sind nicht verbindlich für Eska, sofern sie von Eska nicht durch eine schriftliche Verkaufsbestätigung angenommen wurden. Eska behält sich das Recht vor, einen Auftrag nach eigenem Ermessen in seiner Gesamtheit abzulehnen.

4. Preise

4.1 Sofern nicht anders vereinbart, gelten die vereinbarten Preise für eine Lieferung ab Werk (Fabrik von Eska). Zusätzliche Kosten, z. B. für Sonderverpackungen, Zölle, Installation, Versicherungsbeiträge u. ä. sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer (MwSt.) werden dem Käufer in Rechnung gestellt.

4.2 In einem Angebot enthaltene Beschreibungen und Preisangaben sind nicht verbindlich und stellen nur indikative Angaben dar. Aus einem Angebot kann der Käufer in keinem Fall Ansprüche herleiten.

4.3 Entstehen Eska höhere Kosten, ist Eska berechtigt, die Preise und/oder sonstigen Vertragsbedingungen einseitig und durch eine schriftliche Mitteilung anzupassen.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Alle Zahlungen sind nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten, sofern keine andere Zahlungsfrist vereinbart wurde. Beanstandungen der Höhe der Rechnung schieben die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

5.2 Eska ist nach eigenem Ermessen berechtigt, die Zahlungsfrist zu ändern, eine Vorauszahlung vor der Lieferung zu verlangen und/oder eine Sicherheitsleistung für die Zahlung zu verlangen, deren spezifische Bedingungen von Eska festzulegen sind.

5.3 Zahlungen an Eska erfolgen ohne Abzug von Steuern, Zöllen und Gebühren, Abgaben oder anderen Einbehalten („Steuern“). Ist der Käufer gesetzlich zum Abzug von Steuern verpflichtet, erhöhen sich die vom Käufer an Eska zu zahlenden Beträge in einem solchen Maße, dass Eska nach dem Abzug denselben Betrag erhält, den sie ohne Erhebung solcher Steuern erhalten hätte.

5.4 Alle mit der Zahlung zusammenhängenden Kosten, insbesondere Bankgebühren, gehen zu Lasten des Käufers. Bei Eska muss derselbe

Betrag eingehen, den sie erhalten hätte, wenn solche Gebühren nicht angefallen wären.

5.5 Sofern Eska eine Gegenforderung nicht ausdrücklich und schriftlich anerkannt hat oder die Gegenforderung gerichtlich festgesetzt wurde, sind alle Zahlungen ohne jegliche Aufrechnung, Einbehalte wegen Gegenansprüchen, Inkassoabzüge oder andere Einsprüche zu erbringen.

5.6 Nach dem Fälligkeitsdatum der Rechnung ist der Käufer in Verzug und Eska ist berechtigt, Vertragszinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat zu berechnen. Die Zinsen auf den fälligen Betrag werden ab dem Zeitpunkt, ab dem der Käufer in Verzug ist, bis zum Zeitpunkt der vollständigen Begleichung des Betrags berechnet, wobei ein angefangener Monat als ganzer Monat betrachtet wird.

6. Lieferung

6.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung ab Werk (Fabrik von Eska).

6.2 Die Waren werden auf Rechnung und Gefahr des Käufers transportiert, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Der Käufer ist zur Mitwirkung an der Lieferung der Waren und zur Annahme der Waren verpflichtet, sobald sie von Eska zur Lieferung angeboten werden. Lehnt der Käufer eine Lieferung ab, gilt der Tag, an dem der Käufer die Entgegennahme der Lieferung verweigert hat, als Datum der Lieferung.

6.3 Eine Lieferung gilt als vom Käufer abgelehnt, wenn die Waren zur Lieferung angeboten werden, eine Lieferung aber aufgrund von Umständen, die dem Käufer zuzurechnen sind, nicht möglich ist.

6.4 Lehnt der Käufer die Lieferung ab, werden die Waren auf Gefahr des Käufers eingelagert. Eska ist dann berechtigt, die Zahlung des Kaufpreises in derselben Weise zu verlangen, als ob die Lieferung erfolgt wäre. Die Lager- und Handlingskosten gehen zu Lasten des Käufers.

6.5 Wird die Annahme der Lieferung der Waren für die Dauer von 4 (vier) aufeinanderfolgenden Wochen abgelehnt, ist Eska von ihrer Pflicht zur Lieferung der Waren vollständig befreit. Der Käufer ist in diesem Fall ebenfalls verpflichtet, den von Eska erlittenen Schaden zu begleichen.

6.6 Eska liefert die Waren mit der von Eska ausgewählten Verpackung. Wünscht der Käufer eine andere Verpackung, wird dies gesondert in Rechnung gestellt.

6.7 Falls Eska die Kosten für Sonderverpackungen, Lagerung, Transport, Ladungsversicherung oder sonstige Leistungen übernimmt, werden diese zu den vereinbarten Tarifen in Rechnung gestellt, oder - falls solche Tarife nicht vereinbart wurden - zu den Tarifen, die Eska normalerweise für diese Leistungen in Rechnung stellt bzw. zu einem Tarif, der den von Eska für diese Leistungen tatsächlich aufgewandten Kosten entspricht, falls letzterer höher ist.

7. Lieferzeit

7.1 Vereinbarte Lieferzeiten sind nicht verbindlich. Eska haftet nicht, wenn eine solche Lieferzeit überschritten wird.

7.2 Der Käufer kann einen Vertrag durch schriftliche Mitteilung an Eska beenden, wenn eine vereinbarte Lieferzeit überschritten wurde und die Lieferung nicht innerhalb von 30 Tagen nach einer schriftlichen Mitteilung darüber an den Käufer erfolgt. Eine solche Vertragsbeendigung gilt ausschließlich für die Aufträge, deren Lieferzeit überschritten worden ist.

7.3 Im Falle einer Vertragsänderung ist Eska berechtigt, die Lieferzeit entsprechend zu verlängern.

7.4 Vereinbarte Lieferzeiten beruhen auf den Umständen, die bei Abschluss des Vertrages bekannt waren. Wird die Lieferung durch höhere Gewalt im Sinne von Artikel 11.3 beeinträchtigt, ist Eska berechtigt, die Lieferzeit zu verlängern, solange diese Beeinträchtigung bestehen bleibt. Eska wird den Käufer unverzüglich über eine solche Beeinträchtigung informieren. Solange der Zustand höherer Gewalt seitens Eska im Sinne von Artikel 11.3 dieser Bedingungen besteht, kann nicht von einem Verzug seitens Eska gesprochen werden.

7.5 Wenn die Lieferung aus einem anderen Grund als der in Artikel 7.4 und 11.3 dieser Bedingungen genannten höheren Gewalt beeinträchtigt wird, kann nicht von einem Verzug seitens Eska gesprochen werden, solange Eska keine schriftliche Mitteilung des Käufers erhalten hat, in der Eska eine angemessene Frist zur nachträglichen Lieferung gewährt wird. Erst wenn Eska auch innerhalb dieser Frist nicht liefert, ist von einem Verzug die Rede.

7.6 Im Falle von höherer Gewalt oder anderen unvorhergesehenen Umständen ist Eska berechtigt, den Vertrag aufzulösen, ohne dass der Käufer Anspruch auf Schadensersatz hat.



8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die Eska aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Abnehmer und seine Konzerngesellschaften zustehen. Das Eigentum von Eska erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Käufer stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerbs für Eska her und verwahrt sie für Eska. Hieraus entstehen ihm keine Ansprüche gegen Eska.

8.2 Für Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erhält Eska zusammen mit diesen Lieferanten - unter Ausschluss eines Miteigentumserwerbs des Käufers - Miteigentum an der neuen Sache, wobei Eskas Miteigentumsanteil dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware von Eska zum Gesamtwert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren entspricht.

8.3 Der Käufer tritt jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen von Eska mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang der Eigentumsanteile von Eska zur Sicherung an Eska ab.

8.4 Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages der Rechnung von Eska für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an Eska abgetreten. Solange der Käufer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit Eska ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die im Eigentum von Eska stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an Eska abgetretenen Forderungen selbst einziehen.

8.5 Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers ist Eska berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen.

8.6 Scheck-/Wechselzahlungen gelten erst nach Einlösung der Wechsel durch den Käufer als erfüllt.

8.7 Hinsichtlich der Vereinbarung von Eigentumsvorbehaltsrechten gilt ausschließlich deutsches Recht.

9. Untersuchung, Mängelrügen und Garantien

9.1 Der Käufer ist verpflichtet, die Waren bei der Lieferung sofort und so gründlich wie möglich zu untersuchen. Bei sichtbaren Mängeln hat der Käufer gegenüber dem Spediteur einen entsprechenden Vorbehalt (auf dem Frachtbrief) geltend zu machen und der Käufer hat Eska unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach der Lieferung, über die Mängel in Kenntnis zu setzen. Werden diese Pflichten nicht eingehalten, entfällt jeder Anspruch des Käufers.

9.2 Der Käufer ist berechtigt, Ansprüche aufgrund von unsichtbaren Mängeln geltend zu machen, die bei der Lieferung aus plausiblen Gründen nicht entdeckt werden konnten, was vom Käufer bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Lieferung nachzuweisen ist. Nach Ablauf dieser Frist kann der Käufer keine weiteren Beanstandungen wegen eventueller Mängel an einer Ware geltend machen, und Eska muss nicht mehr auf eine derartige Beanstandung reagieren.

9.3 Eska gewährt weder ausdrücklich noch implizit eine Garantie, insbesondere (ohne abschließende Wirkung) nicht dahingehend, dass die verkauften Waren in einem Unternehmen verwendbar oder für einen bestimmten Zweck geeignet sind. Dem Käufer obliegt selbst die Entscheidung, ob die Waren für den gewünschten Zweck geeignet und ausreichend sind.

9.4 Die Geltendmachung einer Beanstandung befreit den Käufer nicht von seinen Zahlungspflichten gegenüber Eska.

9.5 Wenn eine Beanstandung begründet und rechtzeitig geltend gemacht wurde, wird Eska nach eigenem Ermessen die mangelhaften Waren reparieren, ersetzen oder die Waren zurücknehmen und dem Käufer den Kaufpreis erstatten. Eska ist ferner berechtigt, dem Käufer einen Rabatt auf den Kaufpreis zu geben, der der Höhe der begründeten Beanstandung entspricht. Wenn eine begründete Beanstandung durch den Austausch oder Zusatz eines Teilstücks behoben werden kann, ist Eska nur zur Lieferung dieses Teilstücks an den Käufer verpflichtet. Der Käufer hat sich um die Montage und Anbringung dieses Teilstücks zu kümmern.

10. Allgemeine Haftungsbegrenzung

10.1 Die maximale Haftung von Eska für unmittelbare Schäden besteht nur bis zur Höhe des Rechnungsbetrages des betreffenden

mangelhaften Produkts, wenn der Schaden infolge einer Nichterfüllung, eines unerlaubten Handelns oder eines sonstigen Umstands eintritt.

10.2 Keine der Parteien haftet gegenüber der anderen für Folgeschäden oder indirekte Schäden. Hierunter fallen insbesondere (ohne abschließende Wirkung) Produktionsverluste, Umsatz- oder Gewinnausfälle, Zinsverluste, Rückholkosten, Verluste durch Betriebsunterbrechung, von Dritten erlittene Verluste, Kosten im Zusammenhang mit einer Verzögerung oder sonstige Schäden, die eine Folge davon sind.

11. Aussetzung von Leistungen, Rücktritt, höhere Gewalt

11.1 Wenn der Käufer in irgendeiner Weise die ihm gegenüber Eska obliegenden Pflichten verletzt, oder wenn Eska berechtigten Grund zur Annahme hat, dass der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird, z. B. wenn er einen (befristeten) Zahlungsaufschub ersucht, ein Insolvenzverfahren beantragt, oder wenn die Gegenpartei (einen Teil) ihrer Geschäftsaktivitäten einstellt, ist Eska, unbeschadet der anderen ihr zustehenden Ansprüche und ohne sich schadensersatzpflichtig zu machen, ohne vorherige Mahnung oder Einschaltung eines Gerichts, berechtigt,

- die Durchführung des Vertrages auszusetzen, bis die Zahlung aller Beträge, die der Käufer Eska schuldet, hinreichend sichergestellt ist; und/oder

- alle eventuell bestehenden eigenen Zahlungspflichten auszusetzen; und/oder

- die von ihr gelieferten Produkte zurück zu holen; und/oder

- von allen Verträgen mit dem Käufer ganz oder teilweise zurückzutreten, und zwar jeweils unbeschadet der Pflicht des Käufers, die bereits gelieferten Waren und/oder die bereits erbrachten Dienstleistungen zu bezahlen, und ohne dass dies negative Konsequenzen für anderweitige Ansprüche von Eska hat, u. a. für ihre Schadensersatzansprüche.

11.2 Ist der Käufer infolge höherer Gewalt nicht zur Durchführung des Vertrages in der Lage, ist Eska berechtigt, die Durchführung des Vertrages ohne gerichtliches Urteil auszusetzen oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne sich hierdurch schadensersatzpflichtig zu machen.

11.3 Höhere Gewalt ist gegeben, wenn eine Situation eintritt, über die Eska keine Kontrolle hat und durch die die Durchführung des Vertrages auf Dauer oder vorübergehend beeinträchtigt wird, wie (soweit dies nicht bereits unter eine vorstehende Definition fällt) im Falle von Krieg, drohendem Krieg, Pandemie, Bürgerkrieg, Unruhen, Streiks, Feuer und sonstigen Störungen im Betrieb von Eska oder ihrer Vorlieferanten. Ferner ist höhere Gewalt auch dann gegeben, wenn ein Lieferant, von dem Eska im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages mit dem Käufer Waren kauft, mit der rechtzeitigen und/oder ordnungsgemäßen Lieferung im Verzug ist.

12. Gewerbliche Schutzrechte und Rechte am geistigen Eigentum

12.1 Eska behält sich alle gewerblichen Schutzrechte und Rechte am geistigen Eigentum mit Bezug auf die von ihr unterbreiteten Angebote vor. Dasselbe gilt mit Bezug auf Zeichnungen, Softwareprogramme, Beschreibungen, Muster u. ä., die Eska produziert oder zur Verfügung gestellt hat, sowie bezüglich aller darin enthaltenen Informationen und der Angaben, auf denen diese beruhen, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.

12.2 Der Käufer garantiert dafür, dass die in Artikel 12.1 genannten Gegenstände nicht reproduziert, veröffentlicht, gespeichert oder in anderer Weise genutzt werden, wenn und soweit dies nicht notwendig ist, um den Vertrag abzuwickeln, und sofern eine schriftliche Genehmigung von Eska vorliegt.

12.3 Alle Bezeichnungen, Logos, Etiketten u. ä., die sich auf, in oder an den von Eska gelieferten Waren befinden, dürfen auch dann, wenn sie nicht durch gewerbliche Schutzrechte oder Rechte am geistigen Eigentum geschützt sind, nicht vom Käufer verändert, von den Waren entfernt, kopiert oder für andere Waren verwendet werden, sofern hierzu keine Genehmigung von Eska erteilt wurde.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

13.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen ausschließlich niederländischem Recht. Dasselbe gilt für alle Angebote und Verträge, für die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten. Die Wiener Kaufrechtskonvention ist nicht anwendbar und wird von den Parteien ausdrücklich ausgeschlossen.

13.2 Alle Streitigkeiten, die sich aus einem Vertrag ergeben oder damit zusammenhängen, werden in erster Instanz ausschließlich beim zuständigen Gericht in Groningen [Niederlande] anhängig gemacht werden.



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen ESKA 2020

14. Daten des Käufers

14.1 Eska ist berechtigt, die personengebundenen Daten des Käufers im Wege der elektronischen Datenverarbeitung zu speichern.

TM und © 2020 Eska. Alle Rechte vorbehalten.

